

# Wahl des Sprecherausschusses

**vbw**

Info Recht  
Stand: Juni 2025

Die bayerische Wirtschaft



## Hinweis

Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe dieser Information nicht.

Um die Information an einen sich wandelnden Rechtsrahmen und an die höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen, überarbeiten wir unsere Broschüre regelmäßig. Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Version auf unserer Homepage [www.vbw-bayern.de/InfoRecht](http://www.vbw-bayern.de/InfoRecht).

Dieses Werk darf nur von den Mitgliedern der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zum internen Gebrauch sowie zur Unterstützung der jeweiligen Verbandsmitglieder im entsprechend geschlossenen Kreis unter Angabe der Quelle vervielfältigt, verbreitet und zugänglich gemacht werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung – insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage – stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.

## Vorwort

### Die Vertretung der leitenden Angestellten

Von März bis Mai 2026 stehen in vielen Betrieben die Wahlen der Sprecherausschüsse an.

Im Zusammenwirken mit den Betriebsräten haben die Sprecherausschüsse auf die Gestaltung betrieblicher Vereinbarungen in den Unternehmen erheblichen Einfluss. Gerade den leitenden Angestellten kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, denn sie tragen als Führungskräfte eine besondere Verantwortung für ihr Unternehmen.

Unsere Broschüre, die wir mit Blick auf die Wahlen 2026 aktualisiert haben, vermittelt Ihnen das nötige Fachwissen und leitet Sie sicher durch das Wahlverfahren.

Bertram Brossardt  
13. Juni 2025



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Wahl des Sprecherausschusses</b>	<b>1</b>
1.1	Zeitpunkt der Wahlen	1
1.2	Wahlberechtigung / Begriff des leitenden Angestellten	2
1.3	Zuordnung der leitenden Angestellten bei Wahlen	3
1.4	Wählbarkeit	3
<b>2</b>	<b>Der Sprecherausschuss</b>	<b>5</b>
2.1	Zahl der Sprecherausschussmitglieder	5
2.2	Vertretung weiblicher und männlicher leitender Angestellter	6
<b>3</b>	<b>Überblick: Ablauf des Wahlverfahrens</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Das Wahlverfahren im Detail</b>	<b>13</b>
4.1	Wahlvorstand	13
4.2	Wählerliste	14
4.2.1	Aufstellung	14
4.2.2	Einspruch, Berichtigung	14
4.3	Wahlauschreiben	15
4.3.1	Allgemeines Wahlauschreiben	15
4.3.2	Besonderheiten bei Wahl nur eines Sprecherausschussmitglieds	16
4.4	Wahlvorschläge / Vorschlagslisten	16
4.4.1	Allgemeines	16
4.4.2	Einreichung der Vorschlaglisten	17
4.4.3	Prüfung	17
4.4.4	Nachfrist	18
4.5	Wahlverfahren und Ergebnisermittlung	19
4.5.1	Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten	19
4.5.2	Wahlverfahren bei einer Vorschlagsliste	21
4.5.3	Wahlverfahren bei Wahl nur eines Sprecherausschussmitglieds	23
4.6	Wahlvorgang und Stimmabgabe	24
4.6.1	Stimmabgabe im Wahllokal	24
4.6.2	Briefwahl	24

4.7	Aufgaben des Wahlvorstandes nach dem Wahlvorgang	25
4.7.1	Öffentliche Stimmauszählung	25
4.7.2	Wahlniederschrift	26
4.7.3	Benachrichtigung und Bekanntmachung der Gewählten	26
4.7.4	Einladung zur konstituierenden Sitzung	27
<b>5</b>	<b>Weitere Wahlgrundsätze</b>	<b>28</b>
5.1	Wahlkosten	28
5.2	Verbot der Wahlbehinderung und der Wahlbeeinflussung	28
5.3	Kündigungsschutz für Wahlvorstand und Wahlbewerber	29
<b>6</b>	<b>Wahlanfechtung und Nichtigkeit</b>	<b>30</b>
6.1	Wahlanfechtung	30
6.2	Nichtigkeit der Wahl	31
	Ansprechpartner/Impressum	32

# 1 Wahl des Sprecherausschusses

## Rechtliche Grundlagen

Der Sprecherausschuss ist die gesetzliche Vertretung der leitenden Angestellten im Betrieb. Da die leitenden Angestellten den Arbeitnehmern und ggf. auch dem Betriebsrat oft im Rahmen der Umsetzung von Arbeitgebaufgaben gegenüberstehen, werden sie nicht vom Betriebsrat, sondern von einem eigenen Gremium repräsentiert.

Die grundlegenden Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahl der Sprecherausschüsse (SprA) sind in den §§ 1 bis 10 Sprecherausschussgesetz (SprAuG) enthalten. Die Durchführung der Wahl im Einzelnen ist durch eine eigene Wahlordnung (WOSprAuG) geregelt. Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand (WV).

### 1.1 Zeitpunkt der Wahlen

Die regelmäßigen Sprecherausschusswahlen finden gemäß § 5 Abs. 1 SprAuG alle vier Jahre (die nächsten 2026 und 2030) in der Zeit vom 01. März bis 31. Mai statt. Sie sind zeitgleich mit den regelmäßigen Betriebsratswahlen nach § 13 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) einzuleiten. Über den genauen Wahltermin haben sich die Wahlvorstände für die Wahl des Sprecherausschusses und des Betriebsrats zu verstündigen.

Außerhalb dieser Zeit ist der Sprecherausschuss zu wählen, wenn

- im Betrieb ein Sprecherausschuss nicht besteht,
- der Sprecherausschuss durch eine gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist,
- die Wahl des Sprecherausschusses mit Erfolg angefochten worden ist oder
- der Sprecherausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

Hat eine derartige Wahl stattgefunden, ist der Sprecherausschuss bei den nächsten regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

Das gilt nicht, wenn bis zu Beginn des nächsten regelmäßigen Wahlzeitraums der Sprecherausschuss noch nicht ein Jahr im Amt war. D. h. bei allen Sprecherausschüssen, die nach dem 01. März 2021 gewählt wurden, findet eine Neuwahl erst bei der übernächsten regelmäßigen Sprecherausschusswahl im Jahr 2026 statt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem noch ein ehemaliger Sprecherausschuss besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit (§ 5 Abs. 4 SprAuG).

## 1.2 Wahlberechtigung / Begriff des leitenden Angestellten

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle leitenden Angestellten, die am (letzten) Wahltag dem Betrieb angehören (§ 3 Abs. 1 SprAuG).

Leitender Angestellter im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und damit auch im Sinne des Sprecherausschussgesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 SprAuG) ist ein Arbeitnehmer, der nach Arbeitsvertrag und Stellung im Betrieb die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 BetrVG erfüllt und damit

- zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
- Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
- regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere auf Grund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.

Leitender Angestellter ist im Zweifel, wer

- aus Anlass der letzten Wahl des Betriebsrats, des Sprecherausschusses oder von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung den leitenden Angestellten zugeordnet worden ist oder
- einer Leitungsebene angehört, auf der in dem Unternehmen überwiegend leitende Angestellte vertreten sind, oder
- ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhält, das für leitende Angestellte in dem Unternehmen üblich ist, oder,
- falls auch bei der Anwendung der Nummer drei noch Zweifel bleiben, ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhält, das das Dreifache der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet.

(Formelle) Voraussetzung für das aktive Wahlrecht ist ein Eintrag in der Wählerliste (§ 2 Abs. 3 WOSprAuG). Die aktive Wahlberechtigung besteht unabhängig von Betriebszugehörigkeitsdauer und Staatsangehörigkeit.

Keine Rolle spielt, ob der leitende Angestellte in Vollzeit oder in Teilzeit arbeitet. Auch leitende Angestellte, die zur Zeit der Wahl infolge Krankheit, Erholungsurlaub, Mutterschutz oder Elternzeit keine tatsächliche Arbeitsleistung vollbringen, sind wahlberechtigt.

Das Wahlrecht endet bei Altersteilzeit grundsätzlich mit Eintritt in die Freistellungsphase. Hat sich der Arbeitgeber jedoch eine jederzeitige Rückrufmöglichkeit offen gehalten, so bleibt die Wahlberechtigung bestehen.

## [Wahl des Sprecherausschusses](#)

Im Falle einer Kündigung besteht das Wahlrecht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Dies gilt auch im Fall der Freistellung. Im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung über die Rechtmäßigkeit der Kündigung besteht keine Wahlberechtigung, es sei denn, der leitende Angestellte wird aufgrund einer einstweiligen Verfügung während der Dauer des Rechtsstreits weiterbeschäftigt.

Die Wahlberechtigung erstreckt sich auf alle Betriebe, in denen der leitende Angestellte beschäftigt ist. Wurde der leitende Angestellte an ein anderes Konzernunternehmen verliehen, so ist er in beiden Unternehmen wahlberechtigt. Noch nicht gerichtlich geklärt ist die Frage, ob von Fremdfirmen entliehenen leitenden Angestellten, die länger als drei Monate in den Betrieb des Entleihers eingegliedert worden sind, ein aktives Wahlrecht entsprechend § 7 S. 2 BetrVG zusteht. Nach herrschender Auffassung in der Literatur sei aufgrund der weitgehenden Parallelität des Sprecherausschussgesetzes zum Betriebsverfassungsgesetz davon auszugehen.

### [1.3 Zuordnung der leitenden Angestellten bei Wahlen](#)

Die Zuordnung, ob ein Arbeitnehmer nun leitender Angestellter ist oder nicht, ist nicht immer einfach. Bei gleichzeitig stattfindender Wahl eines Sprecherausschusses und eines Betriebsrats haben sich die jeweiligen Wahlvorstände unverzüglich – spätestens jedoch zwei Wochen vor Einleitung der Wahlen – über ihre Zuordnung der Wahlberechtigten auf den Wählerlisten zu informieren (§ 18a Abs. 1 BetrVG).

Sollten Personen auf keiner oder beiden Wählerlisten erscheinen, müssen die Wahlvorstände versuchen sich zu einigen. Gelingt dies, ist die Person in die jeweilige Wählerliste einzutragen. Gelingt dies nicht, ist gemäß § 18a Abs. 2 BetrVG ein Vermittlungsverfahren durchzuführen. Hierzu wird ein Vermittler bestimmt (entweder durch Einigung der Wahlvorstände oder durch Losentscheid), der versucht, spätestens eine Woche vor Einleitung der Wahlen eine Einigung herbeizuführen. Da das Vermittlungsverfahren ein internes Verfahren ist, kommen als Person des Vermittlers keine Externen wie z. B. Richter, Anwälte oder Vertreter von Gewerkschaften oder Verbänden in Betracht (siehe hierzu § 18a Abs. 3 BetrVG). Der Arbeitgeber hat den Vermittler zu unterstützen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet gemäß § 18a Abs. 2 S. 3 BetrVG der Vermittler in Absprache mit dem Arbeitgeber. Finden die Wahlen nicht gleichzeitig statt, muss sich der Wahlvorstand mit der jeweiligen bereits existierenden Vertretung einigen.

### [1.4 Wählbarkeit](#)

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die dem Betrieb sechs Monate angehören (§ 3 Abs. 2 SprAuG) und in der Wählerliste verzeichnet sind. Auf die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der leitende Angestellte unmittelbar vorher einem anderen Betrieb des Unternehmens oder des Konzerns angehört hat. Wählbar sind auch Mitglieder des Wahlvorstands. Auch ausländische Arbeitnehmer sind unbeschränkt wählbar.

[Wahl des Sprecherausschusses](#)

Die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit muss spätestens am letzten Wahltag vorliegen. Es reicht für die Erfüllung der Wartezeit nicht aus, rein rechtlich an den Betrieb gebunden zu sein, sodass der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags hier gleichgültig ist. Vielmehr bedarf es einem tatsächlichen Tätigwerden in dem Betrieb. Die Wartezeit kann der leitende Angestellte im Übrigen auch als Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG oder als Nichtarbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 2 BetrVG im Betrieb verbracht haben.

Wurde dem leitenden Angestellten seitens des Arbeitgebers gekündigt und hat dieser dagegen Klage erhoben, so bleibt er wählbar. Für die Zeit bis zur gerichtlichen Entscheidung ist ein Ersatzmitglied zu benennen.

Ist der leitende Angestellte in mehreren Betrieben beschäftigt, so kann er auch in jedem einzelnen Betrieb gewählt werden, da § 3 SprAuG hierzu keine Beschränkung vorsieht.

Die Wartezeit gilt auch für Betriebsneugründungen, da das Sprecherausschussgesetz keine Sonderregelungen entsprechend § 8 Abs. 2 BetrVG enthält.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 SprAuG ist nicht wählbar, wer

- aufgrund allgemeinen Auftrags des Arbeitgebers Verhandlungspartner des Sprecherausschusses ist,
- nicht Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 2 S. 1 Mitbestimmungsge setzes (MitbestG) i. V. m. § 105 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) sein kann (Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft) oder
- infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

## 2 Der Sprecherausschuss

### Größe und Zusammensetzung

#### 2.1 Zahl der Sprecherausschussmitglieder

Ein Sprecherausschuss kann erst ab zehn leitenden Angestellten im Betrieb gewählt werden, jedoch gelten gem. § 1 Abs. 2 SprAuG leitende Angestellte, die in Betrieben mit in der Regel weniger als zehn leitenden Angestellten beschäftigt sind als leitende Angestellte des räumlich nächstgelegenen Betriebs desselben Unternehmens, der mindestens zehn leitende Angestellte beschäftigt. Die Zahl der Mitglieder des Sprecherausschusses richtet sich nach der Zahl der leitenden Angestellten (§ 5 Abs. 3 u. 4 BetrVG), die ein Betrieb in der Regel hat; es gilt die zwingende Staffelung des § 4 Abs. 1 SprAuG:

10 - 20 leitende Angestellte:	1 SprA-Mitglied
21 - 100 leitende Angestellte:	3 SprA-Mitglieder
101 - 300 leitende Angestellte:	5 SprA-Mitglieder
> 300 leitende Angestellte:	7 SprA-Mitglieder

Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Zahl der „in der Regel beschäftigten“ leitenden Angestellten ist die Einleitung der Wahl durch den Wahlvorstand, d. h. der Tag des Erlasses des Wahlausgeschreibens.

Zu berücksichtigen sind nur die leitenden Angestellten, die während des größten Teils des Jahres (in der Regel also über sechs Monate) normalerweise im Betrieb beschäftigt sind.

Entliehene leitende Angestellte können bei der Mindestzahl von zehn leitenden Angestellten in § 1 Abs. 1 SprAuG auch nach Änderung des § 14 Abs. 2 S. 4 AÜG zum 01. April 2017 nicht berücksichtigt werden. Das Sprecherausschussgesetz wird in der Regelung nicht genannt. § 1 Abs. 1 SprAuG verlangt im Übrigen ausdrücklich leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG. Die Definition der leitenden Angestellten in § 5 Abs. 3 S. 2 BetrVG stellt aber neben der Stellung im Unternehmen oder Betrieb auf die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ab. Bei einem entliehenen leitenden Angestellten besteht aber gerade kein Arbeitsvertrag mit dem Entleiherunternehmen.

Eine künftige Entwicklung ist insoweit zu berücksichtigen, als aufgrund konkreter Entscheidungen des Arbeitgebers eine Veränderung der Beschäftigtenzahl gegenüber dem bisherigen Zustand zu erwarten ist.

Während der Amtszeit ist eine zahlenmäßige Veränderung des Sprecherausschusses nicht vorgesehen. Eine vergleichbare Regelung wie § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BetrVG, wonach außerordentliche Betriebsratswahlen stattfinden, wenn die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer binnen 24 Monaten nach der Wahl um die Hälfte, mindestens aber um 50 steigt oder sinkt, kennt das Sprecherausschussgesetz nicht.

[Der Sprecherausschuss](#)

Nur wenn kein einziges SprA-Mitglied oder Ersatzmitglied mehr vorhanden ist, kommt eine Neuwahl gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 SprAuG in Betracht.

## 2.2 Vertretung weiblicher und männlicher leitender Angestellter

Gemäß § 4 Abs. 2 SprAuG sollen Männer und Frauen im Sprecherausschuss entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betrieb vertreten sein.

Die Vorschrift ist nicht zwingend. Ihr Nichtbefolgen hat keinen Einfluss auf die Wahl und stellt keinen Anfechtungsgrund dar.

Ein Minderheitenschutz, wie § 15 Abs. 2 BetrVG ihn vorsieht, ist im SprAuG hingegen nicht normiert.

### 3 Überblick: Ablauf des Wahlverfahrens

#### Wahlverfahren in drei Schritten

Das Verfahren besteht aus folgenden drei Wahlschritten:

1. Bildung des Wahlvorstands durch amtierenden Sprecherausschuss oder durch Versammlung der leitenden Angestellten (LA)
2. Einleitung und Durchführung der Sprecherausschusswahl
3. Einladung zur Wahl des SprA-Vorsitzenden und dessen Stellvertreter

Für Erstwahl und Folgewahl gibt es verfahrensmäßige Unterschiede.

Tabelle 1

Zeitlicher Ablauf der erneuten Sprecherausschusswahl

Ereignis	Frist	Rechtsgrundlage
Bestellung des WV durch SpA	Spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des SprA	§ 7 Abs. 1 SprAuG
1. Sitzung des WV	unverzüglich nach WV-Bestellung	
Erstellung der Wählerliste		§ 2 Abs. 1 WOSprAuG
spätester Termin für die Zuordnung der LA	unverzüglich nach Aufstellung der Wählerliste, spätestens 2 Wochen vor Einleitung der Wahl	§ 18a Abs. 1 BetrVG Im Falle keiner Einigung: Vermittler, § 18a Abs. 2 BetrVG (siehe 1.2)
Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens (= Einleitung der Wahl)	Spätestens 6 Wochen vor dem 1. Tag der Stimmabgabe bis zum Abschluss der Stimmabgabe, Beginn der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste	§ 3 Abs. 1, 4 WOSprAuG § 4 Abs. 1 WOSprAuG
Auslegung/Bekanntmachung der Wählerliste und WO	zeitgleich mit Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe	§ 2 Abs. 4 WOSprAuG

## Überblick: Ablauf des Wahlverfahrens

Ggf. Einspruch gegen die Wählerliste	Vor Ablauf von 2 Wochen seit Erlass des Wahlaus schreibens	§ 4 Abs. 1 WOSprAuG
Ggf. Bekanntgabe der Entscheidung über Einsprüche gegen Wählerliste	unverzüglich, spätestens am Tag vor Beginn der Stimm abgabe	§ 4 Abs. 2 WOSprAuG
Einreichung von Vorschlagslisten / Wahlvorschlägen	Vor Ablauf von 2 Wochen seit Erlass des Wahlaus schreibens	§ 5 Abs. 1 S. 2 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 2 WOSprAuG
Prüfung der Vorschlagslisten	Unverzüglich nach Eingang, möglichst binnen einer Frist von 2 Arbeitstagen nach Eingang	§ 6 Abs. 2 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 WOSprAuG
Ggf. Beseitigung heilbarer Mängel von Vorschlagslisten	3 Arbeitstage ab Beanstandung eingereichter Vorschlagslisten durch WV	§ 7 Abs. 2 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 WOSprAuG
Ggf. Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, soweit keine gültigen Wahlvorschläge innerhalb von 2 Wochen eingegangen sind	1 Woche ab fruchtlosem Verstreichen der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (3 Wochen ab Erlass des Wahlaus schreibens)	§ 8 Abs. 1 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 WOSprAuG
Ggf. Bekanntmachung, dass die Wahl wegen Fehlens gültiger Wahlvorschläge nicht stattfindet	Sofort nach Ablauf der Einreichungsfrist	§ 8 Abs. 2 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 WOSprAuG
Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge	Spätestens 1 Woche vor Beginn der Stimmabgabe	§ 9 Abs. 2 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 9 WOSprAuG
Ggf. Berichtigung oder Ergänzung der Wählerliste	bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 4 Abs. 3 WOSprAuG
(1.) Termin für Stimmabgabe (= Wahltag)	Spätestens 1 Woche vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden SpA (Sollvorschrift)	§ 3 Abs. 1 Satz 3 WOSprAuG
Stimmauszählung	Unverzüglich nach Wahlaus schluss	§ 12 Abs. 1 WOSprAuG

[Überblick: Ablauf des Wahlverfahrens](#)

Erstellung einer Wahlniederschrift	Unverzüglich nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 14 WOSprAuG § 7 Abs. 4 SprAuG
Benachrichtigung der Gewählten	Unverzüglich nach Ergebnismittelung	§ 15 Abs. 1 WOSprAuG
Ggf. Ablehnung der Wahl	Erklärung binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	§ 15 Abs. 1 WOSprAuG
Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch zweiwöchigen Aushang und Übersendung der Wahlniederschrift an den Arbeitgeber	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§ 16 WOSprAuG § 7 Abs. 4 SprAuG
Einberufung der 1. SprA-Sitzung	Vor Ablauf 1 Woche nach dem Wahltag	§ 12 Abs. 1 SprAuG
Ggf. Anfechtung der Wahl	Innerhalb 2 Wochen ab Bekanntgabe	§ 8 Abs. 1 SprAuG

Tabelle 2

## Zeitlicher Ablauf der erstmaligen Sprecherausschusswahl

Ereignis	Frist	Rechtsgrundlage
Einberufung einer LA-Ver- sammlung durch 3 LA des Betriebs		§ 7 Abs. 2 Satz 2 SprAuG
WV-Wahl durch LA-Ver- sammlung		§ 7 Abs. 2 Satz 1 SprAuG
Herbeiführung einer LA-Ab- stimmung durch WV (schrift- lich / Versammlung), ob SprA gewählt werden soll	Unverzüglich nach Bestel- lung zum WV	§ 7 Abs. 2 Satz 3, 4 SprAuG
Erlass eines Abstimmungs- ausschreibens (schriftlich / Versammlung); Einladung (nur bei Versammlung)	Spätestens 4 Wochen vor Tag der Abstimmung	§ 27 Abs. 1 Satz 2 WOSprAuG, § 33 Abs. 1 Satz 2 WOSprAuG
Abstimmung über Wahl des SprA	Spätestens 3 Wochen vor Einleitung der Wahl	§ 26 Abs. 1 Satz 3 WOSprAuG
Erstellung der Wählerliste		§ 2 Abs. 1 WOSprAuG
Spätester Termin für die Un- terrichtung des WV zur BR- Wahl oder des BR über die Zuordnung der LA	Unverzüglich nach Aufstel- lung der Wählerlisten, spä- testens 2 Wochen vor Einlei- tung der Wahl	§ 18a Abs. 1 BetrVG
Ggf. Versuch eines Vermitt- lers zur Verständigung, falls bisher keine Einigung über Zuordnung	Eine Woche vor Einleitung der Wahl	§ 18a Abs. 2 Satz 1 BetrVG
Erlass und Bekanntmachung des Wahlauschreibens (= Einleitung der Wahl)	Spätestens 6 Wochen vor 1. Tag der Stimmabgabe bis zum Abschluss der Stimmab- gabe, Beginn der Ein- spruchsfrist gegen die Wäh- lerliste	§ 3 Abs. 1, 4 WOSprAuG, § 4 Abs. 1 WOSprAuG
Auslegung / Bekanntma- chung der Wählerliste und Wahlordnung	Zeitgleich mit Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe	§ 2 Abs. 4 WOSprAuG

[Überblick: Ablauf des Wahlverfahrens](#)

Ggf. Einspruch gegen die Wählerliste	Vor Ablauf von 2 Wochen seit Erlass des Wahlaus- schreibens	§ 4 Abs. 1 WOSprAuG
Ggf. Bekanntgabe der Entscheidung über Einsprüche gegen Wählerliste	Unverzüglich, spätestens am Tag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 4 Abs. 2 S. 1 WOSprAuG
Einreichung von Vorschlagslisten / Wahlvorschlägen	Vor Ablauf von 2 Wochen seit Erlass des Wahlaus- schreibens	§ 5 Abs. 1 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 WOSprAuG
Prüfung der Vorschlagslisten	Unverzüglich nach Eingang, möglichst binnen 2 Arbeitstagen	§ 6 Abs. 2 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 WOSprAuG
Ggf. Beseitigung heilbarer Mängel von Vorschlagslisten	3 Arbeitstage ab Beanstandung eingereichter Vorschlagslisten durch WV	§ 7 Abs. 2 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 WOSprAuG
Ggf. Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, soweit keine gültigen Wahlvorschläge innerhalb von 2 Wochen eingegangen sind	1 Woche ab fruchtlosem Verstreichen der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (3 Wochen ab Erlass des Wahlausschreibens)	§ 8 Abs. 1 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 WOSprAuG
Ggf. Bekanntmachung, dass die Wahl wegen Fehlens gültiger Wahlvorschläge nicht stattfindet	Sofort nach Ablauf der Einreichungsfrist	§ 8 Abs. 2 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 WOSprAuG
Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge	Spätestens 1 Woche vor Beginn der Stimmabgabe	§ 9 WOSprAuG bzw. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 9 WOSprAuG
Ggf. Berichtigung oder Ergänzung der Wählerliste	Bis Tag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 4 Abs. 3 WOSprAuG
(1.) Termin für Stimmabgabe (= Wahltag), letzter Wahltag Spätester Abgabetermin für Briefwahlunterlagen		§ 24 Nr. 3 WOSprAuG; § 30 Abs. 3 Nr. 3 WOSprAuG
Stimmauszählung	Unverzüglich nach Wahlabschluss	§ 12 WOSprAuG

[Überblick: Ablauf des Wahlverfahrens](#)

Erstellung einer Wahlniederschrift	Unverzüglich nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 14 WOSprAuG § 7 Abs. 4 SprAuG
Benachrichtigung der Gewählten	unverzüglich nach Ergebnismittelung	§ 15 Abs. 1 WOSprAuG
Ggf. Ablehnung der Wahl	Erklärung binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	§ 15 Abs. 1 WOSprAuG
Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch zweiwöchigen Aushang und Übersendung der Wahlniederschrift an den Arbeitgeber	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§ 16 WOSprAuG § 7 Abs. 4 SprAuG
Einberufung der 1. SpA-Sitzung	Vor Ablauf 1 Woche nach Stimmabgabe	§ 12 Abs. 1 SprAuG
Ggf. Anfechtung der Wahl	Innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe	§ 8 Abs. 1 SprAuG

## 4 Das Wahlverfahren im Detail

### Verfahrensvorschriften im Einzelnen

#### 4.1 Wahlvorstand

Der amtierende Sprecherausschuss bestellt gem. § 7 Abs. 1 SprAuG spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Der Sprecherausschuss kann die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Wahlvorstand muss in jedem Fall aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Für jedes Mitglied kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern empfiehlt sich, um im Verhinderungsfalle keinen neuen Beschluss gesondert fassen zu müssen. Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmabzählung wahlberechtigte Betriebsangehörige als Wahlhelfer heranziehen.

Besteht bisher noch kein Sprecherausschuss, so wird der Wahlvorstand gemäß § 7 Abs. 2 SprAuG in einer Versammlung von der Mehrheit der anwesenden leitenden Angestellten gewählt. Zu dieser Versammlung können drei leitende Angestellte des Betriebs einladen und Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstands machen. Der Wahlvorstand muss, wenn noch kein Sprecherausschuss existiert, eine Versammlung der leitenden Angestellten einberufen, die über die Durchführung der Wahl abstimmt.

Eine Wahl ohne Wahlvorstand ist nichtig. Kommt der Sprecherausschuss seiner Pflicht zur Ernennung eines Wahlvorstands nicht nach, so liegt hierin eine grobe Pflichtverletzung, die gemäß § 9 Abs. 1 SprAuG die Auflösung des Sprecherausschusses rechtfertigen, die Wahlanfechtung begründen und eine Strafbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 SprAuG zur Folge haben kann (vgl. hierzu Kapitel 5.2 und Kapitel 6).

Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist anders als in § 16 Abs. 1 BetrVG zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch auch nicht verboten, sodass es im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Wahl liegt, Ersatzmitglieder zu bestellen.

## 4.2 Wählerliste

### 4.2.1 Aufstellung

Der Wahlvorstand hat eine Wählerliste aufzustellen, in der die Wahlberechtigten mit dem Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind. Ein Abdruck der Wählerliste (ohne die Geburtsdaten der Wahlberechtigten) und ein Abdruck der Wahlordnung sind vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen. Eine ausschließlich elektronische Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn alle leitenden Angestellten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können (§ 2 Abs. 4 S. 4 WOSprAuG). Gleiches gilt gem. § 3 Abs. 4 S. 3 WOSprAuG für das Wahlausschreiben.

Werden nach Anfertigung der Wählerliste Wahlberechtigte neu beschäftigt oder scheiden Wahlberechtigte aus, so ist die Wählerliste bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe entsprechend zu berichtigen (§ 4 Abs. 3 WOSprAuG). Ein nach Einleitung, aber vor Abschluss der Wahl in den Betrieb eingetretener leitender Angestellter ist also wahlberechtigt.

### 4.2.2 Einspruch, Berichtigung

Vor Ablauf von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens kann jeder leitende Angestellte beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste einlegen (§ 4 Abs. 1 WOSprAuG). Erforderlich für die Schriftform ist die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers. Inhaltlich hat der Einspruchsführer die unrichtigen Punkte zu nennen, einer weitergehenden Begründung bedarf es nicht.

Über Einsprüche hat der Wahlvorstand unverzüglich durch Beschluss zu entscheiden und dem Einspruchsführer die Entscheidung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 4 Abs. 2 WOSprAuG).

Der Einspruch ist ausgeschlossen, soweit er nur darauf gestützt wird, dass die Zuordnung nach § 18a Abs. 5 BetrVG fehlerhaft erfolgt sei. Dies gilt dann nicht, wenn die Zuordnung von den Wahlvorständen übereinstimmend für offensichtlich fehlerhaft gehalten wird (vgl. § 4 Abs. 2 WOSprAuG). Ist der Einspruch begründet, ist die Wählerliste zu berichtigen.

Nach Ablauf der Einspruchfrist kann die Wählerliste nur bei Schreibfehlern, offensichtlichen Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt eines leitenden Angestellten in den Betrieb bis zum Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden (vgl. § 4 Abs. 3 WOSprAuG).

Dem Arbeitgeber und auch dem Betriebsrat steht kein Einspruchsrecht zu.

## 4.3 Wahlausschreiben

### 4.3.1 Allgemeines Wahlausschreiben

Die Sprecherausschusswahl wird – nach Terminabstimmung mit dem Wahlvorstand für den Betriebsrat – spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe durch den Erlass des Wahlausschreibens eingeleitet (§ 3 Abs. 1 WOSprAuG).

Das Wahlausschreiben muss von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands unterschrieben werden.

Die Wahlen zum Betriebsrat und zum Sprecherausschuss sind gleichzeitig einzuleiten, jedoch nicht zwingend gleichzeitig durchzuführen.

Das Wahlausschreiben muss gem. § 3 Abs. 2 WOSprAuG zwingend folgende Angaben enthalten:

- Das Datum seines Erlasses;
- die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und die Wahlordnung zum SprAuG ausliegen;
- dass nur solche leitende Angestellte wählen oder gewählt werden können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
- die Zahl der zu wählenden Sprecherausschussmitglieder;
- die Mindestzahl von leitenden Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss;
- dass Wahlvorschläge vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand in Form von Vorschlagslisten einzureichen sind, wenn mehr als drei Sprecherausschussmitglieder zu wählen sind; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
- dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht eingereicht sind;
- die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen;
- Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;
- den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Kleinstbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
- den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstands).

Der Wahlvorstand soll im Wahlausschreiben darauf hinweisen, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Geschlechter nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 SprAuG berücksichtigt werden sollen.

Abschriften des Wahlauszeichreibens sind vom Tag des Erlasses bis zum letzten Tag der Stimmabgabe an geeigneten Stellen im Betrieb auszuhängen.

#### 4.3.2 Besonderheiten bei Wahl nur eines Sprecherausschussmitglieds

Besonderheiten beim Wahlauszeichreiben gibt es bei der Wahl von nur einem Sprecherausschussmitglied.

Dabei muss das Wahlauszeichreiben gem. § 22 Abs. 1, 8 WOSprAuG zusätzlich die Angaben enthalten, dass

- das Ersatzmitglied in einem getrennten Wahlgang gewählt wird,
- Wahlvorschläge bei ihrer Einreichung für die Wahl des Sprecherausschussmitglieds oder des Ersatzmitglieds zu kennzeichnen sind,
- Wahlberechtigte sowohl einen Wahlvorschlag für das Sprecherausschussmitglied als auch einen Wahlvorschlag für das Ersatzmitglied unterzeichnen können,
- ein Bewerber sowohl für die Wahl des Sprecherausschussmitglieds als auch für die Wahl des Ersatzmitglieds vorgeschlagen werden kann,
- der Wähler bei der Wahl des Sprecherausschussmitglieds und des Ersatzmitglieds seine Stimme nicht demselben Wahlbewerber geben darf.

### 4.4 Wahlvorschläge / Vorschlagslisten

#### 4.4.1 Allgemeines

Ist mehr als ein Sprecherausschussmitglied zu wählen, erfolgt die Wahl aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 6 Abs. 2 SprAuG). Vorschläge dürfen von allen Wahlberechtigten unterbreitet werden (§ 6 Abs. 4 SprAuG). Wird nur eine Vorschlagsliste eingereicht oder ist nur ein Sprecherausschussmitglied zu wählen, erfolgt eine Personenwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 6 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 SprAuG). Falls nur ein Sprecherausschussmitglied gewählt wird, findet die Wahl zum Stellvertreter in einem getrennten Wahlgang statt (§ 6 Abs. 3 S. 2 SprAuG). Dabei werden Wahlvorschläge eingereicht.

Wahlvorschläge/Vorschlagslisten der leitenden Angestellten müssen von mindestens fünf Prozent der leitenden Angestellten oder von mindestens drei leitenden Angestellten unterzeichnet sein. In Betrieben mit in der Regel bis zu 20 leitenden Angestellten genügt die Unterzeichnung durch zwei leitende Angestellte. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 50 leitende Angestellte (§ 6 Abs. 4 SprAuG).

Unterstützt ein leitender Angestellter mehrere Listen, hat er nach Aufforderung des Wahlvorstands zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Für die Erklärung bleiben ihm maximal drei Arbeitstage.

[Das Wahlverfahren im Detail](#)

Unterbleibt eine fristgerechte Erklärung, zählt die Unterschrift auf dem zuerst eingereichten Vorschlag; alle übrigen werden gestrichen (§ 5 Abs. 5 WOSprAuG). Bei gleichzeitig eingereichten Vorschlägen entscheidet das Los.

In jeder Vorschlagsliste / jedem Wahlvorschlag sind die einzelnen Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname und Geburtsdatum aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen (§ 5 Abs. 3 WOSprAuG).

Damit beim Ausscheiden von Sprecherausschussmitgliedern während der Amtszeit ausreichend Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, sollten genügend Bewerber auf den Vorschlagslisten / Wahlvorschlägen aufgeführt werden. Jede Vorschlagsliste / jeder Wahlvorschlag soll daher mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlvorgang Sprecherausschussmitglieder zu wählen sind (§ 5 Abs. 2 WOSprAuG). Ein Verstoß gegen diese Soll-Vorschrift berechtigt jedoch weder den Wahlvorstand, den Wahlvorschlag zurückzuweisen, noch führt er zur Anfechtbarkeit der Wahl nach § 8 Abs. 1 SprAuG (BAG, Urteil vom 10. Oktober 2012 – 7 ABR 53/11)).

Ein Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Ist ein leitender Angestellter auf mehreren Listen aufgeführt, hat er nach Aufforderung durch den Wahlvorstand binnen drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält; andernfalls wird er auf allen Listen gestrichen (§ 5 Abs. 7 WOSprAuG). Unschädlich hingegen ist es, wenn bei der Wahl nur eines Sprecherausschussmitglieds (dann Mehrheitswahl, § 22 WOSprAuG) ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, da er nur einmal auf dem Stimmzettel erscheint.

#### 4.4.2 Einreichung der Vorschlaglisten

Die Vorschlagslisten sind von den wahlberechtigten leitenden Angestellten vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlauschreibens beim Wahlvorstand einzureichen (§ 5 Abs. 1 WOSprAuG). Jede Liste soll mit einem Kennwort bezeichnet werden; fehlt es daran, wird die Liste mit den Namen der ersten beiden in der Liste aufgeführten Bewerber bezeichnet (§ 6 Abs. 2 WOSprAuG).

Der Wahlvorstand hat dem Überbringer einer Liste oder – falls die Liste nicht persönlich eingereicht wird – dem Listenvertreter den Einreichungszeitpunkt schriftlich zu bestätigen (§ 6 Abs. 1 WOSprAuG). Listenvertreter ist – wenn nicht im Wahlvorschlag anders benannt – der Bewerber, der an erster Stelle der Vorschlagsliste steht. Bei Wahlvorschlägen gilt dieses entsprechend (§ 22 Abs. 1 WOSprAuG).

#### 4.4.3 Prüfung

Die eingereichten Vorschlagslisten/Wahlvorschläge werden unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Eingang vom Wahlvorstand geprüft.

Hält der Wahlvorstand eine Liste für ungültig oder hat er sonstige Beanstandungen, informiert er den Listenvertreter unverzüglich schriftlich und mit Begründung (§ 6 Abs. 2 WOSprAuG).

Unheilbar ungültig sind Vorschlagslisten/Wahlvorschläge gemäß § 7 Abs. 1 WOSprAuG,

- die nicht fristgerecht eingereicht worden sind.
- auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind.
- die bei Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen.

Auch ungültig sind Vorschlagslisten/Wahlvorschläge,

- auf denen die Bewerber nicht in gehöriger Form bezeichnet sind.
- bei denen die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste fehlt.
- bei denen infolge von Streichung von Wahlberechtigten, die durch ihre Unterschrift mehrere Listen zugleich unterstützt haben, nicht mehr ausreichend Unterstützer der Liste vorhanden sind.

Die drei zuletzt aufgeführten Mängel führen nur dann zur Ungültigkeit der Liste, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach ihrer Beanstandung durch den Wahlvorstand vom Listenvertreter beseitigt worden sind (vgl. § 7 Abs. 2 WOSprAuG).

#### 4.4.4 Nachfrist

Ist nach Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlaussschreibens kein(e) gültige(r) Vorschlagsliste / Wahlvorschlag eingereicht, so hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise, in der das Wahlaussschreiben veröffentlicht wurde, bekannt zu machen und eine Nachfrist von einer Woche zu setzen.

In dieser „Bekanntmachung einer Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ ist darauf hinzuweisen, dass eine Wahl nur im Falle einer fristgerechten Einreichung mindestens einer Vorschlagsliste / eines Wahlvorschlags stattfinden kann (§ 8 Abs. 1 WOSprAuG). Gemäß § 8 Abs. 2 WOSprAuG hat der Wahlvorstand sofort bekannt zu machen, wenn auch nach der Nachfristsetzung kein(e) gültige(r) Vorschlagsliste / Wahlvorschlag eingereicht worden ist und die Wahl nicht stattfindet.

Die Reihenfolge der Ordnungsnummern für die für gültig befundenen Vorschlagslisten hat der Wahlvorstand nach Ablauf der von den § 5 Abs. 1 und §§ 7 und 8 WOSprAuG vorgegebenen Fristen und nach Einladung der Listenvertreter auszulösen (§ 9 Abs. 1 WOSprAuG). Die so geordneten Listen sind spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise wie das Wahlaussschreiben bekannt zu geben (§ 9 Abs. 2 WOSprAuG). Die Bekanntgabefrist gilt auch, wenn nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden ist oder wenn nur ein Sprecherausschussmitglied gewählt wird.

## 4.5 Wahlverfahren und Ergebnisermittlung

Das Wahlverfahren richtet sich danach, ob mehrere Vorschlagslisten eingereicht worden sind (Verhältniswahl), oder ob nur ein gültiger Vorschlag eingereicht wurde bzw. ob nur ein einköpfiger Sprecherausschuss gewählt wird (Mehrheitswahl; siehe 4.4.1).

### 4.5.1 Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten

#### 4.5.1.1 Stimmabgabe auf Vorschlagslisten

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Wähler kann seine Stimme nur für eine Vorschlagsliste abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in Wahlumschlägen. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten untereinander aufzuführen. Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählte Vorschlagsliste durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle.

#### 4.5.1.2 Verteilung der Sprecherausschusssitze auf die Vorschlagslisten

Der Wahlvorstand hat die auf die jeweilige Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen zusammenzählen. Die Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch eins, zwei, drei, vier usw. (bis zur Anzahl der wählbaren Sprecherausschusssplätze) geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Sprecherausschussmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen.

### Beispiel 1

Der Betrieb hat 110 leitende Angestellte. Der Sprecherausschuss besteht damit aus fünf Mitgliedern. Es wurden die Listen A, B und C eingereicht. Auf die Liste A sind 60 Stimmen, auf die Liste B 30 Stimmen, auf die Liste C 20 Stimmen entfallen.

Liste A: 60 Stimmen			Liste B: 30 Stimmen			Liste C: 20 Stimmen		
Stimmen	Höchstzahl	Sitz	Stimmen	Höchstzahl	Sitz	Stimmen	Höchstzahl	Sitz
60 : 1	60	1.	30 : 1	30	2.	20 : 1	20	4.
60 : 2	30	3.	30 : 2	15		20 : 2	10	
60 : 3	20	5.	30 : 3	10		20 : 3	6,66	
60 : 4	15		30 : 4	7,5		20 : 4	5	

Die Sitze verteilen sich wie folgt: Von der Liste A sind drei Kandidaten gewählt, von der Liste B einer und von der Liste C ebenfalls einer. Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

Entfällt die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zu- gleich, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.

## Beispiel 2

Der Betrieb hat 110 leitende Angestellte. Der Sprecherausschuss besteht damit aus fünf Mitgliedern. Es wurden die Listen A, B und C eingereicht. Auf die Liste A sind 30 Stimmen, auf die Liste B und C jeweils 25 Stimmen entfallen.

Liste A: 30 Stimmen			Liste B: 25 Stimmen			Liste C: 25 Stimmen		
Stimmen	Höchstzahl	Sitz	Stimmen	Höchstzahl	Sitz	Stimmen	Höchstzahl	Sitz
30 : 1	30	1.	25 : 1	25	2.	25 : 1	25	3.
30 : 2	15	4.	25 : 2	12,5	LOS	25 : 2	12,5	LOS
30 : 3	10		25 : 3	8,33		25 : 3	8,33	
30 : 4	7,5		25 : 4	6,25		25 : 4	6,25	

Die Sitze verteilen sich wie folgt: Von der Liste A sind zwei Kandidaten gewählt, von der Liste B und von der Liste C zunächst jeweils einer. Ob der fünfte Sitz auf Liste B oder C entfällt, entscheidet das Los.

### 4.5.2 Wahlverfahren bei einer Vorschlagsliste

#### 4.5.2.1 Mehrheitswahl

Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 6 Abs. 2 Hs. 2 SprAuG). Die maximale Stimmenanzahl entspricht den zu wählenden Sprecherausschusssitzen, pro Bewerber ist jedoch nur eine Stimme möglich; die Stimmen müssen nicht alle genutzt werden. Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle.

#### 4.5.2.2 Ermittlung der Gewählten

Hierzu sind die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammenzählen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

### Beispiel 1

---

110 leitende Angestellte. Der Sprecherausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Es wurde nur ein Vorschlag eingereicht. Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Bewerber	Stimmen	Platz	Sitz
Herr A	30	1.	1.
Herr B	25	2.	2.
Frau C	20	3.	3.
Herr D	15	4.	4.
Frau E	10	5.	5.
Frau A	5	6.	-
Herr B	3	7.	-
Frau C	2	8.	-

Haben für den zuletzt zu vergebenden Sprecherausschusssitz mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los darüber, welcher Bewerber gewählt ist.

## Beispiel 2

110 leitende Angestellte. Der Sprecherausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

Bewerber	Stimmen	Platz	Sitz
Frau A	30	1.	1.
Herr B	25	2.	2.
Herr C	20	3.	3.
Frau D	15	4.	4.
Herr E	7	5.	LOS
Frau F	7	5.	LOS
Herr G	4	7.	-
Frau A	2	8.	-

### 4.5.3 Wahlverfahren bei Wahl nur eines Sprecherausschussmitglieds

#### 4.5.3.1 Mehrheitswahl

Ist nur ein Sprecherausschussmitglied zu wählen, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 6 Abs. 3 S. 1 SprAuG). Hierzu kreuzt der Wähler nur einen Bewerber an. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### 4.5.3.2 Besonderheiten

Bei diesem Verfahren werden Wahlvorschläge eingereicht. Es wird ein Wahlvorschlag für das Mitglied im Sprecherausschuss und zusätzlich ein Wahlvorschlag für das Ersatzmitglied benötigt. Die Wahlvorschläge müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaten beinhalten. Ein Bewerber kann sowohl für die Wahl des Sprechers als auch für die Wahl des Ersatzmitglieds vorgeschlagen werden (§ 22 Abs. 6 WOSprAuG).

Weitere Besonderheiten ergeben sich für die Stimmzettel. Die Bewerber für die beiden Ämter sind getrennt voneinander auf demselben Stimmzettel anzugeben.

Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass der Wähler bei den Wahlen zum Sprecherausschuss und des Ersatzmitglieds seine Stimme nicht demselben Bewerber geben darf; erfolgt dies trotzdem, ist nur die für die Wahl nach § 22 Abs. 1 WOSprAuG abgegebene Stimme gültig (§ 22 Abs. 7 WOSprAuG).

## 4.6 Wahlvorgang und Stimmabgabe

### 4.6.1 Stimmabgabe im Wahllokal

Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung von Wahlurnen zu sorgen. Die Urnen sind vor Beginn der Stimmabgabe zu verschließen und so einzurichten, dass eingeworfene Wahlumschläge nicht ohne Öffnung der Wahlurne entnommen werden können. Stimmzettel und Wahlumschlag haben in einer identischen Farbe zu sein (§ 10 Abs. 2 S. 2 WOSprAuG). Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum muss sichergestellt werden. Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein stimmberechtigtes Mitglied und ein Wahlhelfer anwesend sein. Der Wähler gibt seinen Namen an und wirft den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, in die Wahlurne ein, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

Der Wähler hat seine Stimme durch Ankreuzen zu vergeben. Der Einsatz von Computern oder Wahlgeräten ist unzulässig, da dies in der Wahlordnung nicht vorgesehen ist.

### 4.6.2 Briefwahl

Leitende Angestellte, die im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können per Briefwahl wählen (§ 23 WOSprAuG).

Ihnen sind folgende Wahlunterlagen auf Verlangen durch den Wahlvorstand auszuhändigen oder zu übersenden:

- Wahlaus schreiben,
- Vorschlagslisten,
- Stimmzettel und Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
- einen größeren Freumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt.

Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe aushändigen oder übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung der Wahlunterlagen in der Wählerliste zu vermerken. Denjenigen Arbeitnehmern, von denen der Wahlvorstand weiß, dass sie im Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere aufgrund von Homeoffice oder Ruhen des Arbeitsverhältnisses), sind die für die schriftliche Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen von Amts wegen zuzusenden (§ 23 Abs. 2 WOSprAuG).

Weiterhin kann der Wahlvorstand gem. § 23 Abs. 3 WOSprAuG für Betriebsteile oder zugeordnete Betriebe (§ 1 Abs. 2 SprAuG) die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Den dort arbeitenden leitenden Angestellten sind die nötigen Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden. Dieser Beschluss muss noch vor Erlass des Wahlausschreibens erfolgen, da diese Betriebsteile oder zugeordneten Betriebe im Wahlausschreiben eigens anzugeben sind. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in dem Wahlumschlag verschließt, die vorgedruckte Erklärung unter Angabe von Ort und Datum unterschreibt und den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt (§ 24 WOSprAuG).

## 4.7 Aufgaben des Wahlvorstandes nach dem Wahlvorgang

### 4.7.1 Öffentliche Stimmauszählung

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor. Wichtig ist, dass die Betriebsöffentlichkeit gewahrt ist, was bedeutet, dass jeder am Ausgang der Wahl interessierte Mitarbeiter und der Arbeitgeber die Möglichkeit haben muss, der Stimmenauszählung zu folgen. Nicht davon umfasst sind hingegen Gewerkschaften und Verbände. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlurne, entnimmt die Stimmzettel und prüft diese auf Gültigkeit.

Ungültig sind Stimmzettel,

- die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
- aus denen sich der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft ergibt oder
- die andere Angaben als die Vorschlagslisten, Zusätze oder sonstige Änderungen enthalten.

Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

Erfolgt die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl, so ist die Wahlurne zu versiegeln.

Haben Arbeitnehmer mithilfe der Briefwahl gewählt, öffnet der Wahlvorstand unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge mit den Wahlumschlägen und den vorgedruckten Erklärungen. Ist die Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne. Verspätet eingehende Briefumschlüsse hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Diese Briefumschlüsse sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist (§ 25 Abs. 2 WOSprAuG).

#### 4.7.2 Wahlniederschrift

Nach Ermittlung der gewählten Sprecherausschussmitglieder, hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift, die von dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist, festzustellen:

- die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschlüsse;
- die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die auf jede Liste bzw. bei Mehrheitswahl auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmenzahlen;
- ggf. die berechneten Höchstzahlen (Verhältniswahl);
- ggf. die Verteilung der berechneten Höchstzahlen auf die Listen (Verhältniswahl);
- die Zahl der ungültigen Stimmen;
- die Namen der in den Sprecherausschuss gewählten Bewerber;
- ggf. besondere Zwischenfälle und sonstige Ereignisse.

#### 4.7.3 Benachrichtigung und Bekanntmachung der Gewählten

Der Wahlvorstand hat die als Mitglieder des Sprecherausschusses gewählten leitenden Angestellten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, dass er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt der gewählte Bewerber ab, so tritt bei Listenwahl an dessen Stelle der Bewerber aus der Liste, die nicht gewählt wurde, nun aber die nächsthöchste Stimmenanzahl hat. Enthält diese Liste keinen Bewerber mehr oder hat die Liste weniger Bewerber, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen diese Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

Im Falle der Ablehnung im Mehrheitswahlverfahren tritt an die Stelle des gewählten Bewerbers, der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenanzahl. Sobald die Namen der Sprecherausschussmitglieder endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahlaussschreiben.

Ein Abdruck der Wahlniederschrift ist dem Arbeitgeber unverzüglich zu übersenden.

#### 4.7.4 Einladung zur konstituierenden Sitzung

Der Wahlvorstand hat die gewählten Sprecherausschussmitglieder vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag zur Wahl eines Sprecherausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreters einzuladen.

Diese konstituierende Sitzung leitet der Vorsitzende des Wahlvorstands, bis der neue Sprecherausschuss aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat (§ 12 Abs. 1 SprAuG).

Die Sitzungen des Sprecherausschusses finden in der Regel während der Arbeitszeit statt, allerdings hat der Sprecherausschuss bei der Anberaumung von Sitzungen auf die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen und den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. Grundsätzlich finden Sitzungen als Präsenzsitzung statt (vgl. § 12 Abs. 5 S. 5 SprAuG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch auch eine Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen (§ 12 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 - 3 SprAuG). Erfolgt die Sitzung des Sprecherausschusses mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich (§ 12 Abs. 7 SprAuG). Mitglieder, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten außerdem als anwesend (§ 13 Abs. 1 S. 2 SprAuG). Nimmt ein Mitglied des Sprecherausschusses auf diesem Wege an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen (§ 13 Abs. 3 SprAuG).

In dieser Sitzung hat der Vorsitzende des Wahlvorstands die Wahlakten dem neu gewählten Vorsitzenden des Sprecherausschusses zu übergeben und anschließend die Sitzung zu verlassen. Der Sprecherausschuss hat die Wahlakten mindestens bis zum Ablauf seiner Wahlzeit aufzubewahren (§ 17 WOSprAuG).

## 5 Weitere Wahlgrundsätze

### Rolle des Arbeitgebers und fehlender Sonderkündigungsschutz

#### 5.1 Wahlkosten

Die Kosten der Wahlen trägt der Arbeitgeber, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl notwendig und verhältnismäßig sind. Dazu zählen sachliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung der Wahlunterlagen und sonstigen Bedarfs für die Abstimmung. Aber auch persönliche Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen, so z. B. die in § 8 Abs. 3 SprAuG vorgesehene Gehaltsfortzahlung bei Ausübung des Wahlrechts, bei Betätigung als Wahlvorstand oder Vermittler im Verfahren nach § 18a BetrVG, aber auch bei Teilnahme an einem Lehrgang für erstmalig eingesetzte Wahlvorstände.

Auch die Kosten der Wahlanfechtung sind vom Arbeitgeber zu tragen, nicht aber die Kosten für Wahlwerbung.

#### 5.2 Verbot der Wahlbehinderung und der Wahlbeeinflussung

Die Wahl des Sprecherausschusses darf von niemandem behindert werden. Adressaten des Verbots sind neben dem Arbeitgeber, dem Betriebsrat, dem bestehenden Sprecherausschuss und Arbeitnehmern des Betriebs auch Außenstehende. Insbesondere darf kein leitender Angestellter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden (§ 8 Abs. 2 S. 2 SprAuG). Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt die Betriebe nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts (§ 8 Abs. 3 SprAuG). Auch die Weigerung des Arbeitgebers, sachliche Mittel wie Wahlräume oder Stimmzettel bereitzustellen oder die für die Erstellung der Wählerlisten erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, stellen eine Wahlbehinderung dar.

Die Wahl des Sprecherausschusses darf von keiner Seite durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden (§ 8 Abs. 2 S. 3 SprAuG). Eine Wahlbeeinflussung liegt nicht vor, wenn die Betriebsleitung den Wahlvorstand auf die einzuhaltenen rechtlichen Bestimmungen hinweist, um Wahlanfechtungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Bei den Verboten nach § 8 Abs. 2 SprAuG handelt es sich um wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren. Ein Verstoß hiergegen stellt einen Grund für die Anfechtung der Wahl des Sprecherausschusses nach § 8 Abs. 1 SprAuG dar (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen hierfür Kapitel 6.1). Besonders schwere und offensichtliche Verstöße können sogar zur Nichtigkeit der Wahl führen.

[Weitere Wahlgrundsätze](#)

Die Behinderung der Wahl des Sprecherausschusses und deren Beeinflussung durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen bzw. durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen sind gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SprAuG strafbar.

### 5.3 Kündigungsschutz für Wahlvorstand und Wahlbewerber

Bei Sprecherausschusswahlen gilt nicht der besondere Kündigungsschutz des § 15 KSchG, der z. B. bei Betriebsratswahlen den Wahlvorstand und die Wahlbewerber schützt.

## 6 Wahlanfechtung und Nichtigkeit

### Gerichtliches Vorgehen gegen die Wirksamkeit der Wahl

#### 6.1 Wahlanfechtung

Mindestens drei leitende Angestellte oder der Arbeitgeber können binnen zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Sprecherausschusswahl beim Arbeitsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Kommt es in der Frist von zwei Wochen zu keiner Anfechtung, so ist die Wahl als von Anfang an gültig anzusehen (§ 8 Abs. 1 SprAuG).

Wesentliche Verstöße liegen in der Regel vor, wenn gegen zwingende Vorschriften zum Wahlverfahren aus dem Sprecherausschussgesetz oder der dazugehörigen Wahlordnung verstoßen wurde.

#### Beispiele für Anfechtungsgründe

- Verstoß gegen die Vorschriften über die Bestellung des Wahlvorstands;
- Zulassung von nicht Wahlberechtigten oder Ausschluss von Wahlberechtigten;
- Verstoß gegen die Vorschriften über die Wählbarkeit;
- Zulassung einer ungültigen Vorschlagsliste;
- Nichteinhaltung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeit;
- Berücksichtigung nicht ordnungsgemäß abgegebener Stimmen;
- Nichtberücksichtigung gültiger Stimmen;
- Verletzung des Wahlgeheimnisses vor Abschluss der Stimmabgabe.
- Wahlbehinderung oder Wahlbeeinflussung nach § 8 Abs. 2 SprAuG (Kapitel 5.2)

Die Anfechtung ist nur begründet, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst werden konnte. Falls (nur) eine Soll- oder Ordnungsvorschrift verletzt wurde, ist eine Anfechtung nicht möglich.

Sie ist ausgeschlossen, soweit der Fehler noch rechtzeitig berichtet werden konnte oder sie darauf gestützt wird, dass die Zuordnung nach § 18a BetrVG fehlerhaft erfolgt sei. Anderes gilt nur, wenn es sich um eine fehlerhafte Zuordnung handelt und sich diese geradezu aufdrängt.

Ist die Anfechtung begründet, stellt das Gericht die Ungültigkeit der Wahl fest, sofern – wie in den meisten Fällen – eine Korrektur des Wahlergebnisses nicht möglich ist (BAG, Beschluss vom 22. November 2027 – 7 ABR 40/16). Es ist eine neue Wahl mit neuem Wahlvorstand durchzuführen.

## Wahlanfechtung und Nichtigkeit

Die Feststellung der Unwirksamkeit hat jedoch nur Wirkung für die Zukunft, sodass bereits getroffene Entscheidungen des Sprecherausschusses rechtsgültig bleiben.

### 6.2 Nichtigkeit der Wahl

Nur in seltenen Ausnahmefällen kommt es zu einer Nichtigkeit der Wahl. Hierzu muss ein grober und offensichtlicher Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften vorliegen.

Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Wahl in einem nicht sprecherausschussfähigen Betrieb durchgeführt wurde oder gar kein Wahlvorstand an der Wahl beteiligt war.

Eine Addition mehrerer Wahlmängel, die für sich betrachtet nur eine Anfechtbarkeit begründen, führt hierbei nicht zur Nichtigkeit der Wahl (BAG vom 15. November 2000 – 7 ABR 23/99).

Die Nichtigkeit kann von jedermann jederzeit geltend gemacht werden. Sie kann sowohl als Vorfrage in einem anderen Verfahren festgestellt werden, als auch selbst als Hauptfrage im Beschlussverfahren.

Wird die Nichtigkeit der Wahl festgestellt, so ist die Wahl als von Anfang an unwirksam anzusehen. Alle Handlungen und getroffenen Entscheidungen des Sprecherausschusses sind rückwirkend unwirksam.

## Ansprechpartner/Impressum

---

**Dr. Sandra Beck**  
Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-229  
[sandra.beck@vbw-bayern.de](mailto:sandra.beck@vbw-bayern.de)

### Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

### Herausgeber

**vbw**  
Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw Juni 2025